

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

19.10.2005

Geschäftszahl

2002/09/0132

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie 2000/09/0137 E 2. Oktober 2003 RS 4

Stammrechtssatz

Bei der Überprüfung im Sinne des § 52 Abs. 2 KOVG 1957 hat das Vergleichszustandsbild zur behaupteten Änderung des Leidenszustandes sich aus dem der letzten Beschlussfassung über die Zuerkennung der Beschädigtenrente zugrunde liegenden Gutachten zu ergeben (Hinweis E vom 19.12.2002, Zl. 2001/09/0188).